

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2024-02

Ausgabe: 17.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land für das Haushaltsjahr 2024
3. Sparbuch-Aufgebot

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Immissionsschutzrechtliche Änderung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz; Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Antrag der Firma Wilhelm Pindel e.K., Am Gewerbepark 11, 94501 Aidenbach vertreten durch die Geschäftsführung Bettina Pindel, auf wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren einer nach Bundesimmissionsschutzgesetz bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage (Schrottplatz und Abfallbehandlungsanlage) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1483/4 und 1484/12 der Gemarkung Aidenbach, Gemeinde Aidenbach im Gewerbegebiet

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antragssteller: Firma Wilhelm Pindel e. K., Am Gewerbepark 11, 94501 Aidenbach

Antrag:

Die Firma Wilhelm Pindel e. K., im nachfolgenden Betreiberin genannt, hat Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beim Landratsamt Passau gestellt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks (5 bis mehr je Tag), mit einer Gesamtlagerkapazität von 600 Tonnen auf einer Gesamtlagerfläche von 3.463,05 m² um eine Anlage, die in Spalte 2 Nr. 8.7.1.2. der Anlage 1 UVPG mit einem S gekennzeichnet ist. Gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist von der Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Lage:

Der Genehmigungsumfang für die beantragte Änderungsgenehmigung nach BImSchG im vereinfachten Verfahren erstreckt sich auf alle Betriebs- und Lagerflächen (in den Antragsunterlagen bezeichnet als Lagerflächen 1 bis 7). Das gesamte Gelände mit einer Grundstücksfläche von 3.463,05 m² befindet sich im Gewerbegebiet Am Gewerbepark 11, 94501 Aidenbach auf Flurnr. 1483/4 und 1484/12 Gemarkung Aldersbach, Markt Aidenbach.

Mit dem vorliegenden Antrag plant die Betreiberin die Änderung der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen (Errichtung und Betrieb eines Schrottplatzes und einer Abfallbehandlungsanlage)

1. durch Erhöhung der max. Gesamtlagerkapazität in der Schrottanlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung und Behandlung von Schrotten und NE-Metallen von 400 Tonnen auf max. 600 Tonnen bei gleichbleibender Fläche von 3.463,05 m²
2. durch Erhöhung der Menge beim Brennschneiden von derzeit 10-15 Tonnen auf 30 Tonnen pro Tag (max. 2 Stunden täglich)
3. durch Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfälle auf max. 400 Tonnen (Abfallarten lt. beigefügter Liste 3.3.3- Antragsunterlagen „gehandhabte Stoffe“)
4. durch Erhöhung der Gesamtlagerkapazität zur zeitweiligen Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen auf max. 40 Tonnen bei Erweiterung und Festlegung des Annahmekatalogs um die Abfallschlüssel AVV 03 01 04*, 15 01 10*, 19 12 06*, 20 01 37* = Gruppe 6, AVV 16 06 01*, 16 08 07*, 17 01 06*, 17 03 01*, 17 05 03*, 20 01 33* = Gruppe 7 (Bestand für gefährliche Abfälle: AVV 17 06 05*, 17 02 04*) mit Festlegung der Lagerflächen (Lagerflächen 5 und 7)
5. durch Erweiterung und Festlegung des Annahmekatalogs mit Festlegung der Lagerflächen zur zeitweiligen Zwischenlagerung an nicht gefährlichen Abfällen laut beigefügter Liste 3.3.3 Antragsunterlagen „gehandhabte Stoffe“ für Abfälle der Abfallschlüssel aus Gruppe 1, 2, 3, 4, 5

(Bestand lt. Bescheid 14.12.11: Abfälle der Abfallschlüssel AVV 20 03 01, 20 02 01, 17 01 07, 17 09 04, 17 08 02, 17 04 05, 12 01 02, 17 04 01, 17 04 07, 16 01 03, 16 01 06)

6. durch Erweiterung um die Tätigkeit Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen für Abfallarten der Gruppen 1, 2, 3, 4, 5 bei Grobsortierung/Sortierung von Altholz AI-AIII mit einer max. Durchsatzleistung bis weniger 50 t/d lt. beigefügter Liste 3.3.3 Antragsunterlagen „gehandhabte Stoffe“
7. durch Erweiterung um die Tätigkeit durch Sortierung als Vorbehandlungsanlage (Abfallgemische AVV 17 09 40 und 20 03 01) bei manueller Sortierung unter Zuhilfenahme des Baggers gem. § 6 Gewerbeabfallverordnung
8. durch Neuerrichtung (Erweiterung) einer Lagerhalle zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten und NE-Metallen, Batterien, Akkumulatoren aus Gruppe 1, 5 und 7 lt. Anlage 3.3.3 „gehandhabte Stoffe“ auf Lagerfläche 7 lt. Lageplan Flächenaufteilung v. 21.06.2023
9. durch Neuerrichtung/Erweiterung des überdachten Lagerplatzes durch Erweiterung der Überdachung (Erweiterung der überdachten Lagerfläche 4) um 4 weitere Lagerboxen (Lagerfläche 3) zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und NE-Schrotten sowie nicht gefährlichen Abfällen der Gruppen 1, 2, 3, 4 und 5 Nr. 3.3.3 Antragsunterlagen „gehandhabte Stoffe – auf Lagerfläche 3 lt. Lageplan Flächenaufteilung v. 21.06.2023
10. durch Neufestlegung und Erweiterung der Flächen zur zeitweiligen Zwischenlagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten - Gruppe 1 gehandhabte Stoffe Nr. 3.3.3 Antragsunterlagen - auf den Flächen 1, 2, 3, 7 „Flächenaufteilung“ vom 21.06.2023
11. durch Neufestlegung der Zwischenlagerung von Eisenfeil- und Drehspänen, Eisenstaub- und -teile, NE Metallfeil- und -drehspäne, NE Metallstaub und -teilchen auf Lagerfläche 4 – bei bestehender Überdachung
12. durch Neufestlegung der Lagerfläche 7- laut beigefügtem Lageplan „Flächenaufteilung“ für Alkalibatterien (AVV 16 06 04), Batterien und Akkumulatoren (AVV 20 01 34) sowie Batterien und Akkumulatoren (AVV 20 01 33*)
13. durch Neufestlegung der Lagerflächen 1, 3, 5 zur zeitweiligen Zwischenlagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen laut beigefügtem Lageplan „Flächenaufteilung“ v. 21.06.2023 und Liste 3.3.3 gehandhabte Stoffe
14. durch Festlegung der Entwässerung gem. Nr. 12.1.3 Antragsunterlagen
15. **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Gewerbegebiet West durch**
 - Abweichung Punkt 3 - Bauweise, Baulinie, Dachform für Hallenbauten, Festsetzungen Wandhöhe
 - Abweichung Punkt 3 – Die Erweiterung der Überdachung soll analog der bestehenden Überdachung an der nördlichen Grenze, also über die Baugrenze hinweg, errichtet werden
 - Abweichung Punkt 0.4 der Textlichen Festsetzung Wandhöhe max. 8 m über festgesetztem Gelände:
Die Höhe der überdachten Lagerboxenerweiterung beträgt an der südlichen Dachkante ca. 9,60 m. Diese Höhe wird wegen der Greifbagger mit längeren Auslegern erforderlich
 - Abweichung Punkt 0.3.1 - Dachform für Hallenbauten: Dachneigung (DN) 10-15°
Die Erweiterung der überdachten Lagerboxen soll mit der gleichen DN ausgeführt werden, wie bestehende Überdachung (= DN 6°)
16. Antrag auf Abweichung gem. Art. 28 Abs. 2 Punkt 2 BayBO

Die Anlage besteht derzeit aus

- a) Einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von ca. 3.463,05 m² und einer Gesamtlagerkapazität von 400 t
- b) Einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) von 5 oder mehr Altfahrzeugen je Woche unter einer Überdachung (überdachte Lagerfläche 6 – Lagerplan „Flächenaufteilung“ v. 21.06.2023) und einer max. Gesamtlagerkapazität von 20 Altfahrzeugen
- c) einer Überdachung auf Fl.Nr. 1483/4 für Trockenlegung von Altautos (Baubescheid 13.03.1998), immissionsschutzrechtlich angezeigt und bestätigt 16.11.1998
- d) einer Abscheideanlage genehmigt 24.09.1991 – baurechtlich
- e) aus einer Anlage zum Behandeln von Schrotten und NE-Metallen bei Volumenreduzierung von Leichtschrott max. 40 Tonnen/6 Std. täglich sowie Schwerschrottzerkleinerung bis 15 Tonnen/2 Std. täglich (Behandlung mit Schrottschere, Blechpresse, Brennschneider, Bagger)
- f) aus einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen der Abfallschlüssel AVV 20 03 01 (7 Tonnen), 20 02 01 (1,5 Tonnen), AVV 17 01 07 (15 Tonnen), gemischten Bau- und Abbruchabfällen AVV 17 09 04 (2 Tonnen), AVV 17 08 02 (5 Tonnen), bei max. Gesamtlagerkapazität 450 Tonnen
- g) Zwischenlagerung von Altpapier und Plastik (in Containern –max. über Nacht - Baugenehmigung 24.09.1991) mit Umladen von Kartonagen vom Kleincontainer in Großraummulden (jährl. Menge ca. 120 Tonnen) und das Umladen von Folien vom Kleincontainer in Großraummulden (jährliche Menge ca. 25 Tonnen)
- h) aus einem überdachten Lagerplatz zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf Grundstück Fl.Nr. 1484/12 Gemarkung Aldersbach, Markt Aidenbach
- i) einem oberirdischen Lagerbehälter zur Sammlung der Emulsionen aus dem Spänelager
- j) aus einer Anlage zur zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (bisher unter der Genehmigungsschwelle der 4. BImSchV – Nebeneinrichtung) mit Abfallschlüssel AVV 17 02 04* max. Lagermenge 5 Tonnen, AVV 20 01 35* max. Lagermenge 5 Tonnen, AVV 16 01 04* max. Lagermenge 5 Tonnen, AVV 17 06 05* max. Lagermenge 0,250 Tonnen. Von der zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit Abfallschlüssel AVV 20 01 35* kann nicht Gebrauch gemacht werden, da die erforderliche Zertifizierung gem. Elektroggesetz fehlt
- k) aus einer Fahrzeugbrückenwaage sowie Büro- und Sozialräumen mit Werkstatt
- l) aus einer Anlage zum Brennschneiden (thermisches Schneiden von Metallen – Verrichtung der Arbeiten innerhalb der Halle) mit Handschneidbrenner zur Zerkleinerung großer, unförmiger Schrottteile mit einer maximalen Durchsatzleistung beim Brennschneiden von bis zu 15 Tonnen je Tag
- m) Auf dem Betriebsgelände der Firma W. Pindel e. K. sind folgende Anlagen/Maschinen im Einsatz (Bestand), die mit Selbstzündungsmotoren, Dieselmotore, angetrieben werden:
 - 1 Schrottschere Typ Lefort 300 TE - max. 10 to/h Durchsatzleistung – (Betriebsdauer 4 Std./d lt. Lärmgutachten 71.14.1684 v. 01.08.2014) ausgestattet mit einem externen Rußpartekelfilter P77-7738 des Herstellers Donaldson
 - 1 Blechpresse Langendorf Waltrop TP24/3 – max. 20 to/h Durchsatzleistung – (Betriebsdauer 4 Std./d lt. Lärmgutachten 71.14.1684 v. 01.08.2014) ausgestattet mit einem externen Rußpartekelfilter P77-7738 des Herstellers Donaldson
 - 3 Hydraulikbagger, Betrieb max. 4 Std. / Tag (Planfeststellung 1993); der Betrieb erfolgt nie gleichzeitig sondern im Wechsel

- 3 Stapler, Betrieb (Betriebsdauer max. 4 Std. / Tag lt. Lärmgutachten 71.14.1684 v. 01.08.2014); der Betrieb erfolgt nie gleichzeitig sondern im Wechsel.
- 2 Lastkraftwagen (Planfeststellung 1993/An- und Abfahrtszeiten lt. Lärmgutachten 71.14.1684 v. 01.08.2014)

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG). Gem. § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG, Nr. 8.7.1.2 Anlage 1 zum UVPG ist festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

In der standortbezogenen Vorprüfung war zunächst in der ersten Stufe durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob durch das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Fachstellen Untere Naturschutzbehörde, technischer Umweltschutz und Wasserwirtschaft Deggendorf wurden hierzu um Stellungnahme gebeten.

Vom Antragsteller wurde mit den Antragsunterlagen vom 30.06.2022 in Kapitel 14 eine Beschreibung der Maßnahme zu den Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG für die Vorprüfung vorgelegt und ausgeführt, ob nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei wurden die bereits vorhandenen Anlagenteile als auch die beantragten Änderungen betrachtet und berücksichtigt, ob durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Zur Belastbarkeit der Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG kann folgendes festgestellt werden:

Natura 2000-Gebiete (Nr. 2.3.1) nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden, Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete (Nr. 2.3.2) nach § 23 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet im Nahbereich nicht vorhanden. Es ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente (Nr. 2.3.3) nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, sind im Planungsbereich /Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (Nr. 2.3.4) nach den §§ 25 und 26 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden. In der Umgebung des Beurteilungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete dieser Kategorie. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Naturdenkmäler (Nr. 2.3.5) nach § 28 BNatSchG sind nicht im Beurteilungsgebiet vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (Nr. 2.3.6) nach § 29 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 2.3.7) nach § 30 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete (Nr. 2.3.8) nach § 51 WHG, **Heilquellenschutzgebiete** nach § 53 Abs. 4 WHG, **Risikogebiete** nach § 73 Abs. 1 WHG sowie **Überschwemmungsgebiete** nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8) sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9), sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt nicht in bzw. nahe eines Gebietes mit **hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10)**, insbesondere Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Es ist daher nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete **Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11)**, sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden. Es ist daher nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Einschätzung zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung

Der technische Umweltschutz hat nach eingehendem Studium der vorliegenden Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durch die Ausführungen des Ingenieurbüros Hinder in Kapitel 14 der vorliegenden Unterlagen vom 30.06.2022 festgestellt, dass er im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs aufgrund der gleichen Argumente zu denselben Schlussfolgerungen wie das Ingenieurbüro unter Kapitel/Ziffer 14.4. „Zusammenfassung“ in seiner Stellungnahme gelangt ist:

„Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben aufgrund der von der Firma Wilhelm Pindel e. K. vorgesehenen Bauausführung (Erweiterung der Überdachung), der weiteren vorgesehenen Änderungen und der Schutzmaßnahmen keine erheblichen, nachteiligen, irreversiblen und grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten sind. Aus Sicht des Unternehmens steht das Vorhaben in keinem Konflikt mit den festgesetzten Immissionsrichtwerten.

Es ist entsprechend Vorsorge getroffen

- zum Schutz der Bevölkerung (Lärm, Luft),
- zum Schutz des Bodens,
- zum Schutz des Grundwassers (befestigte Flächen) und
- zum Schutz des Naturhaushaltes

Für das geplante Vorhaben ist die Durchführung einer UVP im Sinne des UVPG daher nicht erforderlich.“

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb und unter Beachtung aller sicherheitstechnischen Regeln ist nach erneuter Rücksprache vom 25.10.2023 aus fachtechnischer Sicht mit keinen Emissionen luftverunreinigender Stoffe und unzulässigen Lärmimmissionen zu rechnen.

Im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für die Belange des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist für das geplante Vorhaben die Durchführung einer UVP im Sinne des UVPG **nicht erforderlich**.

Bezüglich der standortbezogenen UVP-Vorprüfung sind durch das Vorhaben aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu befürchten, wenn die Auflagen des Bescheides eingehalten werden.

Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die Ausführungen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG gemäß Prüfkatalog (Unterlage 14.4 der Antragsunterlagen) sind aus Sicht des Landratsamtes Passau schlüssig und nachvollziehbar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass die Maßnahme auf Grund überschlägiger Prüfung durch die Genehmigungsbehörde keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nummer 2.3 Anhang 3 UVPG nicht gegeben sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG) und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend kann – unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen - Wasserwirtschaft, Naturschutz, techn. Umweltschutz - festgestellt werden, dass das Vorhaben weder direkt noch indirekt die Schutzgüter nach Anlage 3 Ziffer 2.3 der Checkliste zur Standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG beeinträchtigt.

Die zuständige Behörde, Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau, Sg. 52, ist unter Beteiligung der erforderlichen Fachstellen bei der standortbezogenen Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass keine UVP-Pflicht für das vorliegende Vorhaben besteht (§ 5 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG), da mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.04, eingeholt werden.

Landratsamt Passau
Untere Immissionsschutzbehörde
Passau, 09.01.2024
gez.
Steininger A.
VA

Zweckverband Tourist-Information Passauer Land

HAUSHALTSSATZUNG 2024

Gem. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (in der jeweils geltenden Fassung) und § 20 ff der Verbandssatzung in der geltenden Fassung erlässt die Verbandsversammlung für das **Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land:**

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	117.600 €
Dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	117.600 €
und dem Jahresergebnis von	+ / - 0 €
2. Im Finanzhaushalt	
a) Aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	117.600 €
Dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	117.600 €
und einem Saldo von	+ / - 0 €
b) Aus Investitionstätigkeit	
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) Aus Finanzierungstätigkeit	
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) Und einem Saldo aus dem Finanzhaushalt von	+ / - 0 €

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Höhe des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben im Ergebnishaushalt (Umlagesoll) wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Bemessung der Umlage richtet sich nach § 21 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land. Die Höhe der Umlage wird für 2024 auf 102.100 € festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 21.600 € festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Passau, 13.12.2023

gez.

Raimund Kneidinger, Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom 29.01.2024 bis 09.02.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land, Passauer Straße 39, 94121 Salzweg zur Einsichtnahme auf.

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Thyrnau, lautend auf

Herrn und Frau
Franz Krenn
Erna Krenn
Schmiding 9
94136 Thyrnau
Sparkonto Nr. 3410204550

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 10.01.2024

Sparkasse Passau

Thomas Süß
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift:
